

nextReality.Hamburg e.V.

BEITRAGSORDNUNG

nextReality.Hamburg e.V. erhebt ab dem 01.06.2018 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Studienmitgliedern und Hochschulen/Institutionen. Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Beitragszahlung an den nextReality.Hamburg e.V. verpflichtet. Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

MITGLIEDER

JAHRESBEITRAG

Einzelmitglieder:	50 Euro
Startups/Kleinunternehmen (bis 10 Mitarbeiter):	200 Euro
Unternehmen mittelständig (bis 100 Mitarbeiter):	500 Euro
Großunternehmen/Konzerne (ab 100 Mitarbeiter):	1.000 Euro
Hochschulen/Institutionen:	1.000 Euro
Fördermitglieder:	auf Anfrage
Studenten/Doktoranden:	25 Euro

Auf dem Aufnahmeantrag ist im Wege der Selbsteinschätzung eine der Beitragskategorien (Anzahl der Mitarbeiter) anzugeben. Nachberechnungen aufgrund unrichtiger Angaben sind möglich.

Beiträge, die vom Mitglied selbst auf das Vereinskonto überwiesen werden sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres/Kalenderjahres zu begleichen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.

Die Höhe des Jahresbeitrages ist unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinseintrittes.

Die Jahresbeiträge sind in einer Summe über folgende Bankverbindung auf das Vereinskonto zu entrichten:

Kontoinhaber: nextReality.Hamburg e.V.
IBAN: DE82 2005 0550 1234 1403 23
BIC: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: Jahresbeitrag JAHR

Der Status als Fördermitglied wird direkt zwischen dem potenziellen Fördermitglied und dem Vorstand von nextReality.Hamburg e.V. vereinbart. Dies umfasst ebenso den Jahresbeitrag, der mindestens EUR 2.000,00 betragen soll.

Mitarbeiter im Sinne der Beitragsordnung umfassen alle Mitarbeiter im Sinne des § 267 Abs. 5 HGB. Bei Überschreiten oder Unterschreiten der Anzahl der Mitarbeiter, die zu einer Änderung des Jahresbeitrags führt, ist dies dem Verein mitzuteilen. Unterjährige Veränderungen bleiben für die Beitragshöhe unberücksichtigt.

gez. der Vorstand, 18.03.2021